

zu handhaben, und gegen die Fehlbaren mit aller Strenge zu vollziehen.

3. Gegenwärtige Verordnung soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Bezirksgerichte und sämtlichen Gemeinden des Kantons, in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

---

Beschluß vom 5ten April 1806, betreffend die Behandlung der diesjährigen Wirthschaftsbegehren.

---

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung des ihm, von der Commission des Innern unterm 2ten dieß überwiesenen Gutachtens der Commission für administrative Streitigkeiten, betreffend die Behandlung der diesjährigen Wirthschaftsbegehren,

b e s c h l o s s e n :

1. Zur Eingabe der diesjährigen Wirthschaftsbegehren ist der Monat May anberaumt, während welchem dieselben den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt, und von diesen gesammelt werden sollen.

2. Nach

2. Nach Verfluß des May - Monats dürfen keine Wirthschaftsbegehren mehr angenommen werden.

3. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden Niemandem, der bereits von der Regierung abgewiesen worden ist, ein Wirthschaftsbegehren abnehmen, es wäre denn der Fall, daß der Petent neue, seit der Eingabe seiner abgewiesenen Bitte eingetretene Umstände oder Veränderungen, oder auch damals noch nicht bekannte, gewichtige Gründe in seinem neuen Bittschreiben anführen würde.

4. Werden die Herren Bezirks- und Unterstatthalter alle gesammelten Wirthschaftsbegehren in den ersten Tagen des Brachmonats, der Commission für administrative Streitigkeiten einsenden, und derselben zugleich über die allfällig sich ereigneten, und hisdabin noch nicht einberichteten Handänderungen von obrigkeitlich bestätigten, oder bewilligten Wirthschaften und Weinschenken, über die, in Bezug auf dieselben, sonst etwann vorgegangenen Abänderungen, und über alle, in dem dießfälligen Tableau erforderlich gewordenen Berichtigungen, einen genauen Bericht erstatten.

5. Sind die Herren Bezirks- und Unterstatthalter angewiesen, ihren Gemeindevorständen auch für die Zukunft den gemessenen Auftrag zu geben, daß sie, bey ihrer Verantwortlichkeit, jede, in ihren Gemeinden vorgehende Handänderung,

jeden Verkauf, und jede Aufhebung von Wirthschaften und Weinschenken ungesäumt den Herren Statthaltern, zu Handen der wohlverordneten Commission für administrative Streitigkeiten, einberichten, damit dieselbe sich im Fall besinde, jedesmal die nothwendigen Verfügungen zu treffen, und die Tabellen der Wirthhe und Weinschenken in ununterbrochener Ordnung zu unterhalten.

6. Gegenwärtiger Beschluß wird der Commission für administrative Streitigkeiten mitgetheilt, dem Wochenblatte beigelegt, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt, um dieselben in den Gemeinden verlesen und öffentlich anschlagen zu lassen, auch jedem Gemeindevorsteher ein Exemplar mit dem nöthigen Ansinnen in die Hand zu legen; wobei die Herren Statthalter ihrer Seits besonders nichts außer Acht lassen werden, was zu genauer Erfüllung der obigen Bestimmungen erforderlich ist.